

Missstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2021

Landes- und Gemeindeverwaltung

Burgenland

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kanalbenützungsgebühr 2021-0.134.661 (VA/B-ABG/C-1)	Marktgemeinde (MG) St. Margarethen	Eine Frau kritisierte, dass die MG bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr Dachflächen eingerechnet habe. In ihrer Verordnung legte die MG fest, dass die Kanalbenützungsgebühr gemäß Kanalabgabegesetz zu berechnen sei. Demnach gilt die von Gebäuden und überdachten Bauwerken bedeckte und überdeckte Grundfläche als bebaute Fläche. Nicht einzurechnen sind Eingangsüberdeckungen, Vordächer, Balkone, Erker, Terrassen, Außenstiegen, Außenrampen, Lichtschächte, Dachüberstände, Gesimse und Schwimmbekken. Die MG hatte die Dachvorsprünge miteingerechnet, korrigierte aber den Bescheid und erstattete den Differenzbetrag.
Rückwidmung 2021-0.380.549 (VA/B-BT/B-1)	Gemeinde Weichelbaum Burgenländische Landesregierung (LReg)	Der Gemeinderat widmete eine 185 m ² große Teilfläche auf Anregung des Eigentümers von „Grünfläche – Landwirtschaft“ in „Bauland – Dorfgebiet“ und gleichzeitig einen etwa 850 m ² großen Grundstreifen ohne dessen Anregung von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Grünfläche – Landwirtschaft“ um. Letzteres geschah, ohne die öffentlichen Interessen mit den privaten Interessen des Eigentümers abzuwägen und darzulegen, warum sich die Planungsgrundlagen in der Gemeinde wesentlich geändert haben. Die Bgld LReg verabsäumte es, der Gemeinde zu diesem Änderungspunkt Versagungsgründe mitzuteilen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme und Plankorrektur zu geben. Stattdessen genehmigte sie die Änderung. Die VA regte an, die Grundlagenforschung und Interessenabwägung nachzuholen und eine gesetzeskonforme Widmung festzulegen.
Aufschließung eines Wohngebietes 2020-0.808.061 (VA/B-BT/B-1)	Marktgemeinde Kittsee	Die Gemeinde widmete eine in 21 Baugrundstücke und eine Wegparzelle geteilte Fläche einer Immobilien-GmbH in Wohngebiet mit Verkehrsfläche um, ohne durch einen Infrastrukturvertrag sicherzustellen, dass die GmbH die einzelnen Bauplätze erschließt. Mangels Erschließung konnten keine Baubewilligungen erteilt werden. Außerdem machte die Gemeinde die Änderung des Flächenwidmungsplanes in gesetzwidriger Weise noch vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung an der Amtstafel kund. Die VA regte an, die GmbH vertraglich zur Herstellung der Infrastruktur zu verpflichten und die Planänderung gesetzmäßig kundzumachen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Keine Auskunftserteilung 2021-0.171.350 (VA/B-NU/C-1)	Burgenländische Landesregierung (LReg)	Ein Mann stellte im November 2020 zwei Anfragen zur Erfassung invasiver Arten im Burgenland. Eine Anfrage wurde durch die LReg fristgerecht beantwortet, die zweite jedoch erst mit Schreiben vom April 2021 und somit jedenfalls verspätet. Gründe für die verspätete Antwort gab die Behörde nicht an.
Nichtbeeidigung zum Naturschutzorgan 2020-0.623.366 (VA/B-NU/C-1)	Landesregierung Burgenland (Bgld LReg)	Eine Frau absolvierte im November 2019 erfolgreich die Prüfung für Naturschutzorgane beim Amt der Bgld LReg. Dennoch wurde sie nicht zum Naturschutzorgan ernannt, weil ein Verein sie als nicht vertrauenswürdig einstufte. Wie auch der Bgld LH bestätigte, hat die Vertrauenswürdigkeit die LReg zu beurteilen und nicht ein Verein. Zudem wurde kein objektives Verfahren zur Feststellung der angeblich mangelnden Vertrauenswürdigkeit durchgeführt. Die Verweigerung der Bestellung erfolgte daher zu Unrecht.
Verkehrsmaßnahmen – Nichtbeantwortung von Eingaben 2021-0.443.720 (VA/B-POL/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Jennersdorf	Eine Frau beschwerte über die Säumigkeit der BH bei der Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen im Bereich ihrer Hauszufahrt. Auf ihre Eingaben habe die Behörde nicht reagiert. Die VA kritisierte, dass die BH die Eingaben nicht beantwortet hatte.
Behindertenparkplatz VA-B-POL/0003-C/1/2019	Marktgemeinde (MG) St. Margarethen	Weil die MG auf jener Straßenseite, auf der ein Mann üblicherweise sein Fahrzeug parkte, ein zeitweiliges Halte- und Parkverbote plante, beantragte er einen kennzeichenbezogenen Behindertenparkplatz, der abgelehnt wurde. Die VA kritisierte, dass die MG mangelhaft ermittelt hatte und regte an, Ermittlungen nachzuholen. Die MG erklärte sich dazu bereit und konnte mit dem Betroffenen einen Kompromiss erzielen: das geplante Halte- und Parkverbot wurde auf der gegenüberliegenden Straßenseite verordnet.

Kärnten

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Parkstrafe 2020.0.141.572 (VA/K-ABG/C-1)	Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt	Ein Mann kritisierte, dass eine Mitarbeiterin ein Verwaltungsstrafverfahren fehlerhaft durchgeführt hatte. Aus diesem Grund forderte er beim Magistratsdirektor disziplinarische Maßnahmen. Weil er kein Antwortschreiben erhielt, wandte er sich an die VA. Die VA kritisierte, dass der Magistrat das Schreiben nicht beantwortet hatte und regte die Beantwortung an. Der Magistrat kam dieser Empfehlung nach.
Nichtbearbeitung einer Eingabe 2021-0.464.307 (VA/K-AGR/C-1)	Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach	Ein Mann beanstandete, dass sich der Obmann einer Agrargemeinschaft weigere, ihm das Protokoll der Jahreshauptversammlung elektronisch zu übermitteln. Auf seine an die Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde ergangenen Eingaben habe diese nicht reagiert. Die VA beanstandete, dass die Agrarbehörde die Eingabe des Mannes nicht bearbeitete. In der Sache selbst klärte die VA auf, dass die für die Agrargemeinschaft geltende Satzung eine derartige Verpflichtung des Obmannes nicht vorsieht.
Nichtbeantwortung einer Eingabe 2021-0.452.659 (VA/K-AGR/C-1)	Amt der Kärntner Landesregierung (Ktn LReg) Agrarbehörde Kärnten (Ktn)	Ein Mann beschwerte sich, dass die Agrarbehörde seine Eingabe zu einer Bringungsgemeinschaft nicht beantwortet habe. Die VA beanstandete, dass die Agrarbehörde erst über Einschreiten der VA die Eingabe beantwortete.
Covid-19: Schutzmaßnahmen in Altenwohn- und Pflege- einrichtungen 2020-0.747.329 (VA/K-GES/A-1)	Kärntner Landeshauptmann (Ktn LH)	Die VA stellte fest, dass § 1 Abs. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 94/2020 der Sache nach als Ausgangsregelung im Sinne des § 5 COVID-19-Maßnahmegesetz zu qualifizieren und daher mangels Regelungskompetenz des LH offenkundig gesetzwidrig ist. Die entsprechende Bestimmung wurde unmittelbar nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA mit Verordnung ersatzlos aufgehoben.
Bezahlung von Überstunden 2020-0.344.480 (VA/K-LAD/A-1)	Gemeinde Ruden	Einem Vertragsbediensteten einer kleinen Kärntner Gemeinde wurden Überstunden über einen so langen Zeitraum nicht ausbezahlt, dass seine daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Ansprüche größtenteils bereits verjährt waren. Trotz ihrer offenkundigen Fehler war die Gemeinde nicht bereit, dem Betroffenen finanziell auch nur teilweise entgegenzukommen. Deshalb stellte die VA einen Verwaltungsmissstand fest.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Wunsch nach Verkehrsbeschränkung 2020-0.857.258 (VA/K-POL/C-1)	Kärntner Landesregierung (LReg)	Ein Mann beklagte sich über eine hohe und für ihn bereits die seelische und körperliche Gesundheit bedrohende Lärmbelästigung durch Straßenverkehr. Er regte bei der LReg mehrmals an, Verkehrsbeschränkungen zu erlassen. Die VA kritisierte, dass die Behörde auf Basis eines mangelhaften Lärmgutachtens keine Verkehrsbeschränkungen erlassen hatte. Die Behörde sagte zu, ein neuerliches Gutachten einzuholen.
Ablehnung eines Behindertenparkplatzes 2020-0.551.960 (VA/K-POL/C-1)	Marktgemeinde (MG) Eisenkappel-Vellach	Ein Mann gab an, dass die von ihm „beantragte“ Errichtung eines Behindertenparkplatzes in unmittelbarer Nähe seines Wohnhauses von der Gemeinde abgelehnt und darüber kein Bescheid ergangen sei. Erst über Einschreiten der VA stellte die Gemeinde die Erlassung eines Bescheides in Aussicht. Die VA beanstandete zudem, dass mehrere Urgezen bis zum Einlangen der Stellungnahmen der Gemeinde erforderlich waren.
Verkehrsbeschränkung – mangelhafte Prüfung 2020-0.433.646 (K-POL/C-1)	Marktgemeinde (MG) Grafenstein	Wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens und Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung regte ein Anrainer in einer Petition an, eine Gemeindestraße als Sackgasse zu verordnen. Die VA kritisierte, dass die MG im Ordnungsverfahren ihre ablehnende Entscheidung nicht begründete und die erforderliche Interessensabwägung nicht dokumentierte. Sie war auch für ein Nachholen dieser Begründung auf Anregung der VA nicht bereit.

Niederösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kritik an Grundsteuervorschreibung 2021-0.341.789 (VA/NÖ-ABG/C-1)	Gemeinde St. Georgen an der Leys	Ein Ehepaar beschwerte sich über die Grundsteuervorschreibungen der Gemeinde. Die VA kritisierte, dass die Gemeinde bereits als uneinbringlich eingestufte Forderungen, die der Verjährung unterlagen, in einer Vorschreibung nicht in Abzug gebracht hatte. Weil die Gemeinde das Abgabekonto jedoch korrigiert hatte, konnte der Missstand in der Verwaltung als behoben angesehen werden.
Umwidmung von Bauland in Grünland 2021-0.666.511 (VA/NÖ-BT/B-1)	Stadtgemeinde Gänserndorf	Die Gemeinde unterlässt entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung im Auflageverfahren die persönliche Verständigung eines unmittelbar von der beabsichtigten Umwidmung betroffenen Grundeigentümers.
Übergangene Partei 2021-0.291.329 (VA/NÖ-BT/B-1)	Bürgermeister der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	Die Behörde verständigte einen Nachbarn von einem Bauvorhaben. Sie teilte ihm mit, dass die Bauverhandlung entfällt, wenn er dagegen nicht binnen 14 Tagen schriftlich Einwendungen erhebt. Da die Behörde verabsäumte, auf die Rechtsfolge der Präklusion hinzuweisen, behielt der Nachbar seine Parteistellung. Die Behörde stellte dem Nachbarn aufgrund seines Antrags vom Oktober 2020 auf Zuerkennung der Parteistellung und auf Untersagung der vorschriftswidrigen Wasserableitung auf sein Wohnhaus die seinerzeitige Baubewilligung erst mit Schreiben vom Mai 2021 zu. Um zu klären, ob ein Nachbar als Partei im Bewilligungsverfahren übergangen wurde, und um die Bewilligung zuzustellen, ist eine Verfahrensdauer von fast acht Monaten nicht gerechtfertigt.
Wohnhaus im Grünland 2021-0.273.944 (NÖ-BT/B-1)	Marktgemeinde Alland	Der Bürgermeister der Marktgemeinde Alland entschied nicht innerhalb von drei Monaten über das Bauansuchen für ein landwirtschaftliches Wohnhaus und den Umbau des Pferdestalles in einen Rinderstall im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“.
Straßenbeschädigung 2021-0.252.474 (VA/NÖ-BT/B-1)	Bürgermeister der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn	Der Bürgermeister fordert von einem Anrainer die Sanierung eines Verbindungswegs der Gemeinde, weil dieser trotz Fahrverbots im Zuge seiner Baumaßnahmen mit LKW den Weg befahren hat. Die vom Bürgermeister behaupteten Schäden sind weder konkretisiert noch ist aufgrund der vorliegenden Fotos ein unmittelbarer Zusammenhang des schlechten Zustandes des Weges mit der Einfahrt der LKW nachvollziehbar. Darüber hinaus drohte der Bürgermeister dem Anrainer an, dass er im Namen des Anrainers eine Firma mit der Wiederherstellung des Weges beauftragen werde, sollte er der Sanierung nicht freiwillig nachkommen. Dies obwohl für einen solchen Auftrag im Namen des Anrainers gegenüber Dritten keinerlei Vertretungsbefugnis vorliegt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Baupolizei – Duldungspflicht 2020-0.555.434 (VA/NÖ-BT/B-1)	Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel	Der Eigentümer einer Scheune beantragte die Inanspruchnahme des angrenzenden Grundstücks, weil er ihre an der Grundgrenze stehende Außenwand sanieren wollte. Trotz eines Instandsetzungsauftrags wies die Bürgermeisterin diesen Antrag im Oktober 2015 mit der unzutreffenden Begründung zurück, dass der Eigentümer erst ein Arbeitskonzept vorlegen müsse. Aufgrund der Berufung des Eigentümers hob der Stadtrat den Bescheid erst im April 2021 auf und verwies die Angelegenheit ohne Notwendigkeit an die 1. Instanz zurück. Da der Stadtrat nicht in der Sache entschied, konnte der Instandsetzungsauftrag bisher nicht erfüllt werden. Die VA regte an, umgehend über die Duldungspflicht zu entscheiden.
Nutztierhaltung im Bauland-Wohngebiet 2020-0.102.700 (VA-NÖ-BT/B-1)	Gemeinde Wienerwald	Die Gemeinde blieb in Bezug auf als Hühner- und Entenställe verwendete Gartenhütten im Bauland-Wohngebiet und einen für die Tierhaltung genutzten Keller mit der Widmung Gerätemagazin untätig. Die VA forderte die Gemeinde auf, tätig zu werden. So sind die Tierunterstände entweder als mobile Hühnerställe zu qualifizieren oder es liegt eine Verwendungsänderung der ursprünglich bewilligungs- und anzeigefreien Gerätehütten vor. In beiden Fällen besteht eine Anzeigepflicht nach der Niederösterreichischen Bauordnung.
Friedhofsverwaltung VA-NÖ-BT/0165-B/1/2019	Gemeinde Wienerwald	Die VA stellte einen Missstand fest, da die Gemeinde es unterlassen hatte, einen Bescheid über die Übertragung des Benützungrechtes der Grabstelle zu erlassen.
Zugang zum Badeteich 2021-0.448.631(VA/NÖ-G/B-1)	Marktgemeinde Biedermannsdorf	Die Gemeinde schließt entgegen dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot und dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz alle Nichtortsansässigen vom Zugang zum Gemeindebadeteich aus. Sowohl Saison- als auch Tageskarten können nur von Personen erworben werden, die einen Wohnsitz in Biedermannsdorf haben.
Wasserpreis 2021-0.329.995 (VA/NÖ-G/B-1)	Gemeinde Trattenbach	Die Gemeinde versorgte einen Gemeindebürger hilfsweise mit Wasser, da dieser bei der eigenen Wasserversorgungsanlage ein Gebrechen erlitten hatte. Die Gemeinde berechnete ihm für den Kubikmeter Wasser etwa 170 % mehr als die damals geltende Wasserbezugsgebühr. Obwohl die Gemeinde einsah zu viel berechnet zu haben, weigerte sie sich beharrlich den Betrag von über 1.000 Euro zurückzuzahlen. Die VA stellte fest, dass hier von einem auffallenden Missverhältnis zur empfangenen Leistung ausgegangen werden musste und der geforderte Wasserpreis im Hinblick auf die damalige Zwangslage des Betroffenen auch der Bestimmung des § 879 Abs. 2 Z 4 ABGB widerspricht. Die VA forderte die Gemeinde daher auf, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Grundstücksvergabe 2021-0.251.789 (VA-NÖ-G/B-1)</p>	<p>Gemeinde Scharndorf</p>	<p>Nach der Umwidmung von landwirtschaftlich genützten Flächen in Bauland-Wohngebiet und deren Ankauf vergab die Gemeinde die neu geschaffenen Baugrundstücke zum Selbstkostenpreis an junge Gemeindebürgerinnen und -bürger. Die Bedingungen für die Vergabe der Grundstücke wurden mit den Gemeinderäten lediglich mündlich „besprochen“. Damit Vorwürfe bezüglich Willkür bei der Vergabe der Baugründe ausgeschlossen werden können, bedarf es eines transparenten, nachvollziehbaren Verfahrens. Ein solches wiederum erfordert die schriftliche Ausarbeitung und Veröffentlichung von Richtlinien im Vorfeld der Vergabe.</p>
<p>Pachtvertrag 2020-0.624.797 (VA/NÖ-G/B-1)</p>	<p>Marktgemeinde Zillingdorf</p>	<p>Die Marktgemeinde Zillingdorf verrechnete als fixen „Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag“ für den Abschluss eines Bestandvertrages für eine Badeparzelle für eineinhalb Jahre rund 1.008 Euro. Gemessen an der Dauer des Pachtvertrages und dem Bestandzins von 997 Euro waren das fast 70 % des Wertes des Bestandvertrages. Bei einer Pachtdauer von 20 Jahren hätte der Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag jedoch nur ca. 5 % des Wertes des Bestandvertrages betragen. Die VA regte an, bei dem Bestandvertrag rückwirkend nur den angemessenen Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag von ca. 5 % des Wertes des Bestandvertrages, bemessen nach der Höhe des Pachtzinses 997 Euro und der Vertragsdauer von eineinhalb Jahren zu berechnen und den restlichen Betrag von ca. 930 Euro an die Betroffene zurückzuzahlen.</p>
<p>Wegerecht 2021-0.050.413 (VA/NÖ-LGS/B-1)</p>	<p>Gemeinde Gießhübl</p>	<p>Ein von der Allgemeinheit seit dem Jahr 1940 genutzter Weg wurde im Jahr 2017 von den Grundeigentümerinnen gesperrt. Obwohl die Gemeinde die Ersitzung des Wegerechts geltend machen hätte können, entschied die Gemeinde sich letztlich gegen die Klagsführung im Jahr 2020. Damit hatte die Gemeinde aufgrund der eingetretenen Freiheitsersitzung die Geltendmachung verwirkt. Die VA beanstandete, dass die Gemeinde nicht zeitnah Schritte gesetzt hat. Die VA regte bei der Gemeinde an, die Öffnung des Privatweges nach dem NÖ Tourismusgesetz 2010 sowie dem NÖ Straßengesetz 1999 zu prüfen.</p>
<p>Mülltonnen auf öffentlichem Grund VA-NÖ-NU/0006-C/1/2019</p>	<p>Stadtgemeinde (SG) Ebreichsdorf</p>	<p>Ein Mann beschwerte sich im Juni 2019, dass in der SG Mülltonnen auch außerhalb der Abholzeiten auf öffentlichem Grund ohne Genehmigung nach der StVO aufgestellt wären. Dieser Umstand war der SG bekannt. Dennoch erfolgten Kontrollen erst nach Einschreiten der VA und nur schleppend. Letztendlich führte die SG im November 2020 eine abschließende Kontrolle durch und behob den Missstand.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Strafverfügung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung 2021-0.711.470 (VA/NÖ-POL/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Baden	Ein Mann beklagte sich, dass eine ursprünglich falsche Strafverfügung und folglich auch die Höhe des Strafbetrages im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens zwar berichtigt worden wären, er aber immer noch keine Rückerstattung des Strafbetrages erhalten habe und die BH auf Schreiben nicht reagiere. Die LReg teilte mit, dass sich die Rückerstattung durch einen Irrtum um mehr als ein Monat verzögert habe. Der Betrag sei mittlerweile auf dem Konto eingelangt.
Staatsbürgerschaftsverfahren – Unfreundlichkeit 2021-0.376.128 (VA/NÖ-POL/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Krems an der Donau	Ein Mann rief bei der BH mit einer Frage zu seinem laufenden Staatsbürgerschaftsverfahren an. Der Mitarbeiter befand sich gerade in einer Telefonkonferenz und erteilte dem Anrufer kurze Auskünfte in „harschem Ton“. Eine Nachfrage der VA konnte die Missverständnisse aufklären: Der Mitarbeiter habe aus gesundheitlichen Gründen lauter reden müssen. Dass sich der Anrufer beleidigt fühlte, bedauerte er.
Bodenmarkierungen für parkende Autos 2020-0.389.515 (VA/NÖ-POL/C-1)	Marktgemeinde (MG) Prinzersdorf	Eine Frau beschwerte sich, dass die in einem vorangegangenen Prüfverfahren der VA in Aussicht gestellten Veranlassungen der Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation bzw. zur Sicherung der Zufahrt zum Haus nicht getroffen wurden. Erst über neuerliches Einschreiten der VA erfolgten die Verbesserungen. Zudem kritisierte die VA, dass sie mehrmals die Stellungnahme der Gemeinde urgieren musste.
Unrichtige Auskunft zur Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen 2021-0.378.263 (VA/NÖ-SOZ/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Lilienfeld	Eine Mutter bat die BH Lilienfeld schriftlich, die Unterhaltsvorschüsse ab Selbsterhaltungsfähigkeit ihres Sohnes auf dessen eigenes Konto zu überweisen. Die Behörde führte die Kontoänderung durch und wies die Zahlungen entsprechend an. Dennoch erhielt die Mutter sowohl in einem Schreiben der BH Lilienfeld als auch in einem Telefonat die unrichtige Information, dass die Behörde nichts von dem Ersuchen wisse und das Geld nach wie vor auf das Konto der Mutter ausbezahlt werde. Die Behörde bedauerte gegenüber der VA die unrichtigen Auskünfte.
Rückforderung einer Förderung für 24-Stunden-Betreuung 2021-0.189.032 (VA/NÖ-SOZ/A-1)	Niederösterreichische Landesregierung (NÖ LReg) Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	Ein Mann ist infolge einer Gehirnblutung im Jahr 2013 pflege- bzw. betreuungsbedürftig. Die Pflege erfolgt zuhause und mit Unterstützung von selbständigen Betreuungskräften, meist in 24-Stunden-Betreuung. Ab September 2013 bezog der Mann eine monatliche Förderung für diese 24-Stunden-Betreuung. Im Juni 2017 übersiedelte das Ehepaar von NÖ in eine barrierefreie Wohnung im Bgld. Da die Gattin annahm, die Förderung aus den Mitteln des Bundes zu beziehen, meldete sie den Wohnsitzwechsel irrtümlich nicht ordnungsgemäß an den Fördergeber (NÖ LReg). Aufgrund des Einschreitens der VA sah die Behörde vom ursprünglich errechneten Rückforderungsbetrag in Höhe von 22.000 Euro ab, weil es zu einer Einigung zwischen dem BMSGPK und der NÖ LReg kam.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Sozialhilfe – Verfahrensdauer 2021-0.025.740 (VA/NÖ-SOZ/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Bruck an der Leitha	Die BH bearbeitete einen Sozialhilfeantrag erst nach Einleitung eines Prüfverfahrens der VA und fast 4,5 Monate nach Antragstellung.
Pflegeförderung VA-NÖ-SOZ/0208-A/1/2019	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (NÖ LReg)	Gemäß der Richtlinie des Landes NÖ zur 24-Stunden-Betreuung konnte bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 keine Auszahlung vorgenommen werden, wenn die ansuchende Person vor der Entscheidung über die Gewährung der Förderung verstorben war. Die VA erwirkte, dass ab 1. Februar 2021 die Verlassenschaft bzw. der eingetretene Erbe in das Verfahren eintreten, und sohin eine rückwirkende Auszahlung möglich ist.

Oberösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Gemeindeabgaben – Exekution und Rechtsanwaltskosten 2021-0.496.146 (VA/OÖ-ABG/C-1)	Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen	Eine Frau wandte sich an die VA, weil die Gemeinde gegen sie ein Exekutionsverfahren eingeleitet hatte, obwohl sie eine Ratenzahlung beantragt hatte. Die Gemeinde hatte ihr auch Rechtsanwaltskosten in Rechnung gestellt. Die VA kritisierte, dass die Gemeinde das Ansuchen mit Bescheid abweisen und aufgrund der einfach zu stellenden Anträge keinen Anwalt hätte beauftragen müssen. Die Gemeinde teilte mit, dass sie den Bescheid nachholen und die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung selbst tragen werde.
Vertretung der Gemeinde durch Rechtsanwalt 2020-0.777.656 (VA/OÖ-ABG/C-1)	Marktgemeinde (MG) Asten	Ein Mann brachte beim Landesverwaltungsgericht eine Säumnisbeschwerde ein. Weil er selbst nicht anwaltlich vertreten war (es besteht kein Anwaltszwang), die MG allerdings schon, fühlte er sich übervorteilt. Die VA kritisierte diese Vorgehensweise der MG, weil keine gesetzliche Bestimmung die Gemeinden dazu ermächtigt, sich in Hoheitsangelegenheiten durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.
Umwidmung in Dorfgebiet 2021-0.091.420 (VA-OÖ-BT/B-1)	Marktgemeinde Scharnstein	Der Gemeinderat widmete eine ca. 13.000 m ² große Fläche von Grünland in Bauland um, ohne die von den Nachbarn geltend gemachten Interessen ausreichend mit den öffentlichen Interessen abzuwägen. Da das neu gewidmete Bauland nur durch einen schmalen Weg aufgeschlossen war und die quer durch das Baugebiet führende 6 m breite Verkehrsfläche keine Anbindung an die vorbeiführende Gemeindestraße hatte, fehlte eine wichtige Voraussetzung für die Baulandwidmung.
Androhung einer Mutwillensstrafe 2020-0.753.781 (VA/OÖ-BT/B-1)	Gemeinde Nußbach	Nach der Rechtsmittelbelehrung eines Bescheides kündigte der Bürgermeister an, jede weitere Eingabe als mutwillig zu beurteilen und eine Mutwillensstrafe zu verhängen. Mit dem Bescheid wies er ein (wiederholtes) nachträgliches Bauansuchen für eine konsenslos im Grünland errichtete Garten- und Gerätehütte wegen entschiedener Sache zurück. Die VA hielt dazu fest, dass eine derartige Vorgangsweise bei Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht unzulässig ist
Reaktion auf Einschaltung der VA 2021-0.310.121 (VA/OÖ-SOZ/A-1)	Verein im Auftrag des Landes Oberösterreich (OÖ)	Nachdem sich eine Frau an die VA gewandt hatte, drohte ihr ein im Auftrag des Landes OÖ tätiger Verein für armutsgefährdete Menschen mit rechtlichen Konsequenzen und beendete ihre Unterstützung. Die VA stellte gegenüber dem Land OÖ deutlich klar, dass jede Person das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht hat, sich an die VA zu wenden. Niemandem darf daraus ein Nachteil erwachsen. Das Land bekräftigte dies gegenüber dem betroffenen Verein und erreichte eine Entschuldigung des Vereins und die Fortführung der Unterstützung der Klientin.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Obsorge für fremduntergebrachtes Kind – unrichtige Auskunft</p> <p>2021-0.215.616 (VA/OÖ-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistrat Linz</p>	<p>Der Magistrat Linz erteilte einem Mann eine unrichtige Auskunft über die Abtretung der Zuständigkeit an die BH Kufstein. In Wahrheit war das Land Oberösterreich als Kinder- und Jugendhilfeträger nach wie vor Obsorgeträger. Daher erklärte sich die BH Kufstein dem Betroffenen gegenüber auch für sein Anliegen einer Adoption für unzuständig. Nach Einschreiten der VA stellte der Magistrat Linz den gerichtlichen Antrag, die Obsorge dem Land Tirol als Kinder- und Jugendhilfeträger, vertreten durch die BH Kufstein, zu übertragen.</p>
<p>Sozialhilfebezug – Kürzungen und Einsatz der Arbeitskraft</p> <p>2020-0.808.214 (VA/OÖ-SOZ/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Vöcklabruck</p>	<p>Ein Ehepaar bezieht Sozialhilfe der BH Vöcklabruck. Die Behörde verpflichtete es zum Einsatz ihrer Arbeitskraft bzw. zum Nachweis von fünf Bewerbungen auf offene Stellen pro Monat. Aufgrund fehlender Bewerbungen kam es wiederholt zu Kürzungen der Sozialhilfeleistung. Da die Frau nach den vorliegenden Unterlagen bereits über 60 Jahre alt war und das Regelpensionsalter erreicht hatte, wandte sich die VA an die BH Vöcklabruck. Diese gestand schließlich ein, dass sie das hohe Alter übersehen hatte. Die BH behob den Sozialhilfebescheid amtswegig und veranlasste die Rückzahlung der zu Unrecht gekürzten Leistungen.</p>
<p>Sozialhilfe – Behandlung eines Antrags</p> <p>2020-0.775.792 (VA/OÖ-SOZ/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Linz-Land</p>	<p>Die VA stellte eine überlange Bearbeitungsdauer eines Sozialhilfeantrages fest.</p>
<p>Behindertenhilfe – mobile Betreuung</p> <p>2020-0.696.537 (VA/OÖ-SOZ/A-1)</p>	<p>Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (OÖ LReg)</p>	<p>Für einen Mann mit geistigen und psychischen Beeinträchtigungen konnte mangels geeigneter Betreuungskräfte keine mobile Betreuung gefunden werden. Nach zweimaliger Kontaktaufnahme der VA mit dem Amt der Oö LReg und intensivem Austausch des Diakoniewerks mit der Mutter des Betroffenen gelang es doch noch eine geeignete Betreuungskraft zu finden.</p>
<p>Meldung der Schule an Jugendhilfe</p> <p>2021-0.127.346 (VA/OÖ-SCHU/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)</p>	<p>Die Schulleitung erstattete eine Meldung gegen einen Vater an die Jugendhilfe, weil er seine Erziehungspflichten verletze. Aus Sicht des BMBWF war diese Meldung gerechtfertigt. Der Vater habe eine Zeitlang die COVID-Maßnahmen in der Schule boykottiert und seinen Sohn auf Demonstrationen mitgenommen. Die VA hielt dem entgegen, dass temporäre emotionale Überreaktionen gegen die COVID-Maßnahmen und die Ausübung des Versammlungsrechts keinen hinreichenden Verdacht auf eine Verletzung der Elternpflichten begründen und daher keine legitime Grundlage für eine Meldung an die Jugendhilfe sind.</p>

Salzburg

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Grundverkehrsbehördliche Genehmigungen – Nichtbeantwortung von Eingaben</p> <p>2020-0.713.702 (VA/S-AGR/C-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Johann im Pongau</p> <p>Amt der Salzburger Landesregierung (LReg)</p>	<p>Ein Mann beschwerte sich, dass die BH St. Johann im Pongau als Grundverkehrsbehörde den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken genehmigt hätte, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlägen. Zudem seien seine Eingaben an einen Referenten des Amtes der LReg nicht beantwortet worden. Die VA beanstandete die Nichtbeantwortung seiner Eingaben.</p>
<p>Handelsgroßbetriebe</p> <p>2021-0.331.338 (VA/S-BT/B-1)</p>	<p>Amt der Salzburger Landesregierung (Sbg LReg)</p> <p>Gemeinde Wals-Siezenheim</p>	<p>Die Sbg LReg legte im Juni 2021 den Entwurf einer neuen Standortverordnung für ein Einkaufszentrum in der Stadt Salzburg auf, in dem die Gesamtverkaufsfläche für Handelsgroßbetriebe entgegen den eingeholten Gutachten und ohne Anhaltspunkte im Sbg ROG 2009 nicht - wie angeregt - um 14.000 m², sondern um 8.500 m² vergrößert werden soll. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim verabsäumte es, nach dem automatischen Außerkrafttreten der Standortverordnung für ein anderes Einkaufszentrum den Flächenwidmungsplan zu ändern. In dem auch im SAGIS abrufbaren Flächenwidmungsplan fehlten nicht nur das Datum des Inkrafttretens, der Verlängerung und des Außerkrafttretens der Standortverordnung, sondern infolge eines Datenübertragungsfehlers auch die Planzeichen, sodass man nicht erkennen konnte, welche Festlegungen im fraglichen Gebiet gelten. Die Sbg LReg unterließ es, die Gemeindeorgane anzuhalten, den in mehrfacher Hinsicht gesetzeswidrigen Flächenwidmungsplan zu ändern. Angesichts der geplanten Erlassung einer neuen Standortverordnung schien es der VA zweckmäßig, wenn die Gemeindevertretung diese abwartet und dann mit ihr vereinbarte Festlegungen beschließt.</p>
<p>„Hitzefrei“ für Fiakerpferde</p> <p>2020-0.840.036 (VA/S-G/B-1)</p>	<p>Stadt Salzburg</p>	<p>Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2020 ohne Rechtsgrundlage, mit Fiakern auszuhandeln, dass Pferde künftig nicht mehr ab 35°C, sondern schon ab 30°C „hitzefrei“ haben. Die bis 2023 laufenden Verträge durften jedoch nicht einseitig geändert werden. Da eine Gesundheitsgefahr für Pferde nicht durch ein veterinärmedizinisches Gutachten belegt war und das Wiener Fiakergesetz ein Fahrverbot erst ab 35°C normiert, ist ein Fahrverbot ab 30°C sachlich nicht zu rechtfertigen. Die VA regte deshalb an, den Gemeinderatsbeschluss auszusetzen.</p>
<p>Höhe der Mindestsicherung</p> <p>2021-0.582.076 (VA/S-SOZ/A-1)</p>	<p>Sozialamt der Stadt Salzburg</p>	<p>Das Sozialamt der Stadt Salzburg setzte irrtümlich eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg nicht um. Demzufolge gebührte einem Betroffenen eine Nachzahlung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die VA erwirkte eine umgehende Nachzahlung des gebührenden Geldbetrages.</p>

Steiermark

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Parkstrafenrückstand – Unterstützungsersuchen 2021-0.395.501 (VA/ST-ABG/C-1)	Stadt Graz Bezirkshauptmannschaft (BH) Deutschlandsberg	Ein Mann, der mehrere offene, rechtskräftige und vollstreckbare Parkstrafen zu zahlen hatte, richtete Unterstützungsschreiben an den Bürgermeister der Stadt Graz und an die BH Deutschlandsberg. Die BH erhielt das Schreiben nicht. Die Stadt Graz erhielt das Schreiben zwar, leitete es allerdings an einen nicht mehr zuständigen Stadtsenatsreferenten weiter und beantwortete es deshalb nicht.
Parkpickerl – keine Bescheiderlassung 2021-0.319.867 (VA/ST-ABG/C-1)	Stadt Graz	Ein Mann beantragte für zwei Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen ein Parkpickerl und im Falle der Ablehnung eine Erledigung mit Bescheid. Die Stadt Graz erließ keinen Bescheid und berief sich auf das Vorliegen eines „öffentlich-rechtlichen Vertrags“. Die VA kritisierte diese Vorgehensweise. Die Bundesabgabenordnung sieht vor, dass Anbringen so rasch wie möglich erledigt werden müssen, auch wenn diese allenfalls mit Bescheid als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Die Stadt Graz holte die Erledigung mit Bescheid nach.
Grundverkehrsbehördliches Verfahren 2021-0.467.838 (VA/ST-AGR/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Murtal	Im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens beanstandete die VA, dass die BH Murtal den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken trotz Nichtvorliegens aller Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Genehmigung genehmigte. Die Behörde nahm den Fall zum Anlass, mit der zuständigen Grundverkehrsreferentin die nach dem Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz vorgesehenen Verfahrensschritte noch einmal vertiefend zu erörtern.
Unzureichende Beantwortung von Anfragen 2021-0.272.729 (VA/ST-AGR/C-1) 2021-0.272.702 (VA/ST-AGR/C-1)	Agrarbezirksbehörde (ABB) für Steiermark	Ein Mann beschwerte sich, dass seine Fragen zu Agrargemeinschaften in der Steiermark nur unzureichend beantwortet worden seien. Zudem sei die Behörde seiner Bitte auf Erlassung eines Bescheides über die Auskunftsverweigerung nicht nachgekommen. Die VA beanstandete, dass erst über ihr Einschreiten die Erlassung eines Bescheides in Aussicht gestellt wurde.
Nichteinhaltung des aufforstungsfreien Abstandes 2021-0.187.437 (VA/ST-AGR/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Südoststeiermark	Ein Mann beanstandete, dass seine Nachbarn den mit Bescheid der BH Südoststeiermark festgelegten aufforstungsfreien Abstand zu seinem Grundstück nicht einhalte. Entgegen den Mitteilungen der BH in einem vorangegangenen Prüfverfahren der VA sei der Naturanflug nicht entfernt worden. Erst über neuerliches Einschreiten der VA erfolgten die Veranlassungen der Behörde zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Eintragungen im Fischereikataster 2020-0.745.527 (VA/ST-AGR/C-1)	Magistrat Graz	Ein Mann beanstandete die „chaotische Führung“ des Fischereikatasters in der Steiermark. Auch jene Eintragungen im Fischereikataster, die sich auf Fischereirechte beziehen, die im Eigentum der Stadt Graz stehen, würden nicht den Vorschriften des Fischereigesetzes entsprechen. Aufgrund des Einschreitens der VA aktualisierte die Stadt Graz die Aufstellung der Fischereirechte.
Genehmigung eines Pachtvertrages 2020-0.740.023 (VA/ST-AGR/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Leoben	Eine Frau beanstandete, dass die BH Leoben als Grundverkehrsbehörde einen land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betreffenden Pachtvertrag entgegen den gesetzlichen Bestimmungen genehmigt habe. Die VA stellte fest, dass die BH Leoben nicht alle Voraussetzungen für die Genehmigung geprüft hatte. Die Steiermärkische Landesregierung informierte die VA, dass hinsichtlich zukünftiger Verfahren für eine gesetzeskonforme Vorgehensweise der Grundverkehrsbehörde vorgesorgt worden sei.
Aufforstungsfreier Abstand – Säumnis 2020-0.738.858 (VA/ST-AGR/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Südoststeiermark	Ein Mann gab an, dass sein Nachbar einen 15 m langen Streifen entlang seines Grundstückes trotz eines Bescheides der BH aus dem Jahr 2015 nicht forstfrei halte. Da die Fläche nicht gemäht werde, seien zwischenzeitig 30 Bäume gewachsen. Er wandte sich bereits vergeblich an die BH. Die BH nahm nach Einschreiten der VA eine Überprüfung vor. Sie trug dem Nachbarn auf, die Bäume zu entfernen um den konsensgemäßen Zustand wiederherzustellen.
Widmungswidrige Bauführung 2020-0.0828.613 (VA/ST-BT/B-1)	Gemeinde Altaussee	Die Baubehörde genehmigte die Errichtung eines Bauvorhabens im Freiland als Ersatzbau, obwohl die dafür erforderlichen Voraussetzungen gemäß Raumordnungsgesetz nicht vorlagen.
Geruchsbelästigungen durch Hanfplantage 2020-0.142.534 (VA-ST-BT/B-1)	Marktgemeinde Gratwein- Straßengel	Aufgrund einer Beschwerde über unzumutbare Geruchsbelästigungen durch eine Hanfplantage ersuchte die VA den Bürgermeister um Überprüfung und Vorlage eines immissionstechnischen und medizinischen Gutachtens sowie um Mitteilung, ob für die baubewilligten Gewächshäuser nachträgliche Auflagen erteilt werden.
Nichtbeantwortung von Anfragen 2020-0.711.364 (VA/ST-NU/C-1)	Marktgemeinde (MG) Eggersdorf bei Graz	Ein Mann stellte im Juli 2020 mehrere Anfragen an die MG und ersuchte um Beantwortung auf Grundlage des Steiermärkischen Umweltinformationsgesetzes. Die Beantwortungsfrist beträgt längstens zwei Monate. Innerhalb dieser Frist wurden jedoch keinerlei Auskünfte erteilt. Erst verspätet bzw. nach dem Einschreiten der VA beantwortete die MG die Anfragen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Anfrage nach Umweltinformationsgesetz 2020-0.294.141 (VA/ST-NU/C-1)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Stmk LReg)	Ein Mann stellte im Dezember 2019 mehrere Anfragen an die Stmk LReg, erhielt jedoch zunächst weder eine Auskunft noch eine Ablehnung seiner Auskunftsbegehren. Eine weitere Frage wurde unzutreffend beantwortet. Die VA stellte fest, dass die Stmk LReg die Anfragen nicht in der gesetzlichen Frist bzw. unzutreffend beantwortet hatte. Die Behörde holte die Beantwortung letztlich nach.
Wunsch nach Verkehrsbeschränkung 2021-0.352.751 (VA/ST-POL/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Hartberg	Ein Mann beschwerte sich, dass die BH auf ein Schreiben vom August 2020, in dem er sich über die Verkehrssituation vor seiner Liegenschaft beschwert hatte, nicht reagiert habe. Nach Einschreiten der VA wurden zwar verkehrsberuhigende Maßnahmen gesetzt. Die Stmk LReg räumte jedoch ein, dass der Mann keine Antwort erhalten hatte. Die Beschwerde war berechtigt, weil zumindest eine Eingangsbestätigung oder eine kurze Erklärung, warum die Antwort noch ausständig ist, erfolgen hätte müssen.
Kundmachung einer Fußgängerzone 2021-0.201.641 (VA/ST-POL/C-1)	Stadtgemeinde Leoben	Ein Mann beanstandete, dass im Zuge eines Baugeschehens im Zentrum von Leoben eine Fußgängerzonentafel versetzt worden sei. Seiner Meinung nach lag keine ordnungsgemäße Kundmachung mehr vor. Zudem kritisierte er die Beschriftung der auf den Zusatztafeln angeführten Ausnahmestimmungen als unleserlich. Nach Einschreiten der VA platzierte die Stadtgemeinde das Verkehrszeichen so, dass es aus allen Fahrrichtungen besser erkennbar ist, auch die Zusatztafeln wurden verbreitert.
Pensionskonto 2021-0.344.721 (VA/ST-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) Steiermark Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Stmk LReg)	In der Personalverrechnung der Steiermärkischen Landesbediensteten wurde eine große Systemumstellung durchgeführt. Aufgrund von dabei auftretenden Problemen hatte eine Landeslehrerin für längere Zeit keinen Zugang zu ihrem elektronischen Pensionskonto. Nach Einschreiten der VA wurde dieses Problem schließlich gelöst.
Schulassistentenz 2020-0.452.390 (VA/ST-SCHU/C-1)	Landeshauptmann Steiermark	Eine Schülerin mit Pflegestufe 3 besucht die vierte Klasse einer Volksschule. Die Eltern beantragten erstmals im Dezember 2019 eine Betreuungsperson in der Schule (Schulassistentenz) bei der BH Graz-Umgebung. Die BH bewilligte die Betreuungsperson im Mai 2020. Das Mädchen erhielt jedoch de facto bis zum Beginn des Schuljahres 2020/21 keine Schulassistentenz, womit die Schule den positiven Bescheid der BH im Schulalltag nicht umsetzte und daher ignorierte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Unzureichende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>2021-0.218.064 (VA/ST-SOZ/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Murau</p>	<p>Ein alleine obsorgeberechtigter Vater wandte körperliche Gewalt gegen den bei ihm lebenden Minderjährigen an. Obwohl die Abklärungen der Kinder und Jugendhilfe dies mehrfach bestätigten, verabsäumte es die Behörde während der mehrjährigen Betreuung, ihre Unterstützungsmaßnahmen entsprechend anzupassen und schöpfte die ihr zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten nicht zur Gänze aus. Dadurch wurde das Wohl des Minderjährigen nicht umfassend sichergestellt.</p>
<p>Mindestsicherung – Wohnbedarf</p> <p>2021-0.149.065 (VA/ST-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistrat der Stadt Graz</p>	<p>Im Rahmen der Mindestsicherung verwehrte die Behörde die Zuerkennung eines Wohnkostenanteiles mit der Begründung, dass aufgrund der vom Betroffenen vorgelegten Unterlagen von keiner angemessenen Wohnsituation auszugehen sei und der Betroffene die Notlage selbst verschuldet habe. Die im Rahmen des Prüfverfahrens befasste Aufsichtsbehörde folgte der Rechtsansicht der Behörde nicht. Sie nahm die Beschwerde zum Anlass, eine umfassende Überprüfung des Aktes durchzuführen. Diese bestätigte die divergierende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Magistrat Graz wurde bei einem fachaufsichtlichen Gespräch über die Vollzugsmängel umfassend aufgeklärt.</p>
<p>Verletzung der Amtsverschwiegenheit</p> <p>2020-0.202.595 (VA/ST-SOZ/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Bruck-Mürzzuschlag</p>	<p>Im Zuge eines behördlichen Telefongesprächs erteilte die Behörde Informationen über einen Mann, der mit der Angelegenheit selbst nichts zu tun hatten.</p>

Wien

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 153	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Die VA regte an, die Verfahren so rasch wie möglich abzuschließen, sofern sie im Lauf des Prüfverfahrens nicht bereits abgeschlossen wurden.
Handyparken – Rücküberweisung 2021-0.675.682 (VA/W-ABG/C-1)	Magistratsdirektion der Stadt Wien	Beim Aufladen des Handyparken-Kontos tätigte ein Mann eine Fehlbuchung, bekam das Geld aber nicht rücküberwiesen. Das Prüfverfahren ergab, dass die Überweisung mangels Angabe einer Zahlungsreferenz oder eines Verwendungszwecks zunächst nicht zuordenbar war. Die VA kritisierte den Zeitraum von drei Monaten für die Rücküberweisung. Dass diese nicht prompt erfolge, war zwar nachvollziehbar, drei Monate für die Rücküberweisung beurteilte sie aber für zu lange.
Handyparken 2020-0.733.903 (VA/W-ABG/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 6	Ein Mann beschwerte sich, dass er bereits längere Zeit auf die Rückzahlung eines Guthabens von Handyparken warte. Die Stadt Wien teilte mit, dass die Verzögerung auf einen Softwarefehler im System zurückzuführen war. Sie veranlasste die Rückbuchung.
Parkpickerl – Vorlage Lohnzettel 2020-0.176.841 (VA/W-ABG/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 6	Ein Mann kritisierte, dass er bei der Antragstellung für eine Ausnahmegewilligung von der Kurzparkzone für sein Dienstfahrzeug einen Lohnzettel vorzulegen hatte. Laut Behörde würden die Betroffenen in Vorgesprächen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sie jene Daten schwärzen zu könnten, die für den Nachweis nicht erforderlich seien. Dies ging der VA allerdings nicht weit genug. Sie legte der Stadt Wien nahe, diese Information auch schriftlich im Antrag oder anderen Informationsmaterialien bereitzustellen.
Entrümpelung bei Wiener Wohnen ohne schriftliche Verständigung 2021-0.560.451 (VA/W-G/B-1)	Wiener Wohnen	Wiener Wohnen unterließ es eine Betroffene von der geplanten Entrümpelung ihrer Gegenstände mit anschließender Entsorgung schriftlich zu verständigen. Die VA forderte Wiener Wohnen auf, zu prüfen, ob der Wienerin für die entsorgten und vernichteten Gegenstände ein angemessener Schadenersatz angeboten werden kann.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Mietzinsminderung 2021-0.528.703 (VA/W-G/B-1)	Wiener Wohnen (Magistratsabteilung 50)	Wiener Wohnen teilte einer Wohnungsmieterin ohne nähere Begründung mit, dass sich aus den lärmintensiven Stemmarbeiten zur Sanierung der darüber liegenden Wohnung keinerlei Ansprüche auf Mietzinsminderung und Entschädigung ableiten ließen. Ferner berief sich Wiener Wohnen auf die Ablehnung der Forderungen durch die Wiener Städtische Versicherung AG und riet der Mieterin, sich an ihre Haushaltsversicherung zu wenden. Die teilweise störenden Sanierungsarbeiten zogen sich über einen unverträglich langen Zeitraum von fast sechs Monaten hin. Da die Magistratsdirektion in ihrer Stellungnahme mitteilte, dass der Mieterin eine Zinsminderung von 5 % gewährt werden wird, war der Beschwerdegrund als behoben anzusehen.
Säumnis – Dienstbarkeitsvertrag 2021-0.139.822 (VA/W-G/B-1)	Magistratsabteilung (MA) 28 Magistratsabteilung (MA) 69	Die MA 28 ersuchte erst fünf Jahre nach Abschluss des Benützungsbereinkommens über Teilflächen eines Betroffenen die MA 69 um Erstellung des Dienstbarkeitsvertrages. Aufgrund eines Referentenwechsels in der MA 69 gingen die Aktenteile verloren und das Ersuchen blieb weitere zwei Jahre unbearbeitet. Die Säumnis war somit gänzlich der Stadt Wien zuzurechnen. Die Stadt Wien sagte nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA zu, den Dienstbarkeitsvertrag zeitnah abzuschließen und das Entgelt rückwirkend mit März 2014 inklusive Indexanpassungen an die Liegenschaftseigentümer auszuführen.
Covid-19: Zutrittsverweigerung für werdenden Vater 2020-0.855.260 (VA/W-GES/A-1)	Klinik Donaustadt	Ein Mann wollte seine Ehefrau zu einer Schwangerschaftsuntersuchung (Risikoschwangerschaft) in der Klinik Donaustadt begleiten. Die Klinik verwehrte ihm jedoch den Zutritt und wies ihn darauf hin, dass auch eine Begleitung zur Entbindung nur sehr eingeschränkt möglich sei. In der nunmehrigen 4. COVID-19-SchMaV (sowie in der damals geltenden 3. COVID-19-SchMaV) wurde eine explizite Ausnahmebestimmung für Begleitungen zu Schwangerschaftsuntersuchungen sowie für die Begleitung bzw. den Besuch vor, während und nach der Entbindung geschaffen. Laut Magistratsdirektion sei die Begleitung zu Schwangerschaftsuntersuchungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich. Ebenso sei eine Begleitung zur Entbindung nur ab der stationären Aufnahme im Kreißaal möglich. Davor und danach sei keinerlei Besuchsmöglichkeit gegeben. Die VA stellte einen Missstand fest, weil die Einschränkung der Besuchs- bzw. Begleitmöglichkeiten keine Deckung in der geltenden Verordnung findet.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Covid-19-Checkbox: Störung der Anrainer durch Warteschlangen 2020-0.840.666 (VA/W-GES/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Eine Frau beschwerte sich, dass es rund um die vor ihrem Wohnhaus errichtete Covid-19-Checkbox immer wieder zur Bildung von Menschenansammlungen kommt. Die Personen, die auf eine Covid-19-Testung oder medizinische Behandlung warten würden, würden regelmäßig im Eingangsbereich ihres Wohnhauses oder am Gehsteig warten. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens der VA lässt die Magistratsdirektion Wien bauliche Veränderungen vornehmen, damit nun ein abgetrennter Zugangsbereich zur Covid-19-Checkbox besteht und die Bildung von Menschenansammlungen möglichst vermieden werden kann.
Staatsbürgerschaft – Verfahrensdauer 2020-0.788.867 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in einem Staatsbürgerschaftsverfahren von August 2014 bis Jänner 2021 kaum Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von insgesamt mehr als sechs Jahren. Gründe für die Verfahrensstillstände nannte die MA 35 nicht. Besonders kritikwürdig war, dass die MA 35 von August 2015 bis April 2019, also mehr als drei Jahre und acht Monate, überhaupt keine Verfahrensschritte setzte.
Staatsbürgerschaft – Verfahrensdauer 2020-0.684.993 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Die MA 35 setzte in der Zeit von August bis Dezember 2018 keine Ermittlungsschritte. Gründe für diesen Verfahrensstillstand wurden nicht genannt. Überdies wurde das Verfahren verzögert, weil die LPD eine erstmalig im 2019 gestellte Anfrage der MA 35 erst nach der dritten Urgenz im März 2020 beantwortete. Grund sei eine fehlerhafte Aktenablage gewesen.
Kennzeichenbezogener Behindertenparkplatz 2020-0.632.454 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 46	Eine querschnittsgelähmte Wienerin beantragte im Juli 2020 einen kennzeichenbezogenen Behindertenparkplatz vor ihrem Wohnhaus, weil ihre Garage wegen einer Rollstuhlrampe keinen Platz für ihr Fahrzeug bot. Da die MA 46 den Antrag mit der Begründung ablehnte, es befinde sich ein Abstellplatz auf dem Grundstück der Frau, wandte sie sich an die VA. Die VA stellte fest, dass die MA 46 keine hinreichenden Erhebungen zur Eignung der Garage als Abstellplatz durchgeführt hatte. Die VA regte an, den Antrag erneut zu prüfen und ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchführen.
Falschparken und Abschleppung 2020-0.607.694 (VA/W-POL/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Slowake, der mit seinem KFZ nach Wien gekommen war, beanstandete, dass die Polizei am KFZ eine Wegfahrsperrung angebracht habe und es abgeschleppt worden sei. Außerdem habe die Polizei seine Anfrage nicht beantwortet. Die VA konnte klären, dass das KFZ in einem Halteverbot stand und die Wegfahrsperrung zur Erleichterung der Strafverfolgung angebracht wurde. Nach einem misslungenen Wegfahrversuch musste das verkehrsbehindernd abgestellte KFZ abgeschleppt werden. Die VA klärte über die Rechtslage auf. Dass die LPD die Anfrage des Mannes nicht beantwortet hatte, kritisierte die VA aber.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Bodenmarkierungen 2020-0.582.536 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 46	Ein Mann beschwerte sich über die verschärfte Parksituation durch neu angebrachte Bodenmarkierungen bei Kreuzungen im Stuwerviertel, die laut Behörde der Schulwegsicherung dienen sollten. Dies sei nicht nachvollziehbar, da bei einer Sperrfläche der erste und der zweite Parkplatz vor der Kreuzung belassen, der dritte und vierte Parkplatz jedoch geschrafft worden seien. Die Prüfung der VA ergab, dass die MA 46 irrtümlich von einer Gehsteigauf- und -überfahrt ausgegangen war. Sie stellte die Vorverlegung der Sperrfläche bis zur Gehsteigvorziehung in Aussicht.
Polizei – Verkehrskontrolle 2020-0.421.954 (VA/W-POL/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Eine Frau beanstandete das Verhalten eines Polizeibeamten bei einer Verkehrskontrolle und während ihres Wartens auf den Amtsarzt in einer PI. Zudem beschwerte sie sich über die lange Wartezeit auf den Amtsarzt von zwei Stunden. Das BMI teilte mit, dass die Wartezeit aufgrund einer Prioritätenreihung nicht reduzierbar gewesen sei. Wegen der unangebrachten Äußerung veranlasste das BMI aber ein sensibilisierendes Gespräch mit dem Beamten.
Schulwechsel 2021-0.497.662 (VA/W-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) Wien	Ein Vater wandte sich an die VA, weil die BD Wien seinen Wunsch nach einem Schulwechsel für seinen Sohn aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnte. Nach Einschreiten der VA stimmte die BD Wien dem Schulwechsel zu.
Mindestsicherung 2021-0.578.185 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Obwohl eine Frau einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt hatte, lehnte die Behörde die Leistungen mit dem Argument, dass keine Antragstellung vorliege, ab. Die VA erwirkte eine rückwirkende Zuerkennung der Mindestsicherung.
Mindestsicherung 2021-0.399.366 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Behörde forderte zu Unrecht Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zurück. Die VA erwirkte eine amtswegige Behebung des rechtswidrigen Bescheides.
Bearbeitungsdauer für eine Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe 2021-0.305.589 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 11	Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe war Juli 2019 durchgehend mit einer Familie befasst. Aus diesem Grund ist eine Bearbeitungsdauer von beinahe vier Monaten für die fachliche Stellungnahme im gerichtlichen Obsorgeverfahren – selbst unter Berücksichtigung der COVID-19-Situation – zu lange, zumal gerade in familienrechtlichen Angelegenheiten eine zeitnahe gerichtliche Entscheidung von großer Bedeutung ist.
Höhe der Mindestsicherung 2021-0.295.451 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Behörde wies den Antrag einer Frau auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mangels Mitwirkung ab, obwohl sie fristgerecht die Sterbeurkunde ihres Mannes übermittelt hatte. Die VA erwirkte eine rückwirkende Zuerkennung der beantragten Geldleistungen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Antrag auf Mietbeihilfe – Bearbeitungsdauer 2021-0.150.815 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Im November 2020 beantragte eine Frau Mietbeihilfe. Über die Gewährung sprach die Behörde erst nach Einschreiten der VA mit Bescheid vom März 2021 ab.
Rechtswidrige Rückforderung von Leistungen der Mindestsicherung 2021-0.114.622 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Behörde forderte Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zurück, obwohl der Betroffenen keine Verletzung der Meldepflicht anzulasten war. Die VA erwirkte, dass die MA 40 den rechtswidrigen Bescheid aufhob, sodass die Betroffene nichts zurückzahlen musste.
Antrag auf Mietbeihilfe – Bearbeitungsdauer 2021-0.096.834 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Im Oktober 2020 beantragte eine Frau die Verlängerung der Mietbeihilfe. Über die Gewährung sprach die Behörde erst nach Einschreiten der VA mit Bescheid vom März 2021 ab. Die Mietbeihilfe wurde der Betroffenen schließlich weiterhin gewährt.
Mietbeihilfe 2021-0.092.260 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Die MA 40 wertete irrtümlich einen Antrag auf Zuerkennung der Mietbeihilfe als zurückgezogen. Die VA erwirkte eine rechtskonforme rückwirkende Zuerkennung der Mietbeihilfe.
Keine Entschädigung für Wiener Heimkinder 2020-0.855.820 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 11	Ein Mann wandte sich an die VA, da er keine finanzielle Entschädigung im Entschädigungsprojekt der Gemeinde Wien für ehemalige Heimkinder erhalten hat. Die Gemeinde Wien wurde schon zum wiederholten Mal mit diesem Vorwurf konfrontiert. Alle anderen Länder gewähren Entschädigungen an ehemalige Heimkinder. Die Gemeinde Wien wiederholt hingegen in ihrer Stellungnahme, dass die Meldefrist für Betroffene sechs Jahre betragen habe und eine Wiederaufnahme des Projekts nicht angedacht sei.
Mindestsicherung 2020-0.824.533 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Die MA 40 lehnte einen Antrag einer Frau auf Weitergewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ab, obwohl sie nach einem kürzlich ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union Anspruch auf eine Weitergewährung gehabt hätte. Nach Einschreiten der VA erklärte sich die MA 40 bereit, die Leistungen weiterzugewähren.
Mietbeihilfe 2020-0.735.170 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Der erste Antrag eines Mannes auf Gewährung einer Mietbeihilfe blieb aufgrund eines Versehens unbearbeitet. Die VA erwirkte eine rückwirkende Zuerkennung der Mietbeihilfe.
Mindestsicherung 2020-0.729.979 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Rückforderung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgte im konkreten Fall zu Unrecht. Nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA wurde der beschwerdegegenständliche Bescheid mit Beschwerdeverentscheidung behoben.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kinder- und Jugendhilfe 2020-0.698.160 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 11	Eltern führten eine intensive Auseinandersetzung über die Obsorge ihrer Kinder. In dieser Situation sprach sich die MA 11 für einen nahtlosen Aufenthaltswechsel des 10-jährigen Buben vom Vater zur Mutter ohne weitere Übergangsmaßnahmen aus. In weiterer Folge konnte der Bub erst nach einer vorübergehenden Unterbringung in einem Krisenzentrum in den Haushalt der Mutter übersiedeln.
Kein geeigneter Betreuungsplatz für Kind mit seltener Krankheit 2020-0.633.136 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 11 Fonds Soziales Wien (FSW)	Für ein sechsjähriges Kind mit einer seltenen Krankheit konnte in Wien kein geeigneter Betreuungsplatz gefunden werden. Das Kind musste deshalb über zwei Jahre lang in der Klinik Favoriten betreut werden. Ein Platz in Perchtoldsdorf konnte nicht angenommen werden, weil sich die MA 11 und der FSW nicht über die Finanzierung einigen konnten. Die Familie, die in Wien wohnt, besucht und betreut das Kind täglich. Obwohl es keinen Zweifel gibt, dass täglicher Kontakt mit den Eltern besonders wichtig ist, sollte das Kind nach Amstetten verlegt werden, da auch nach zwei Jahren kein Betreuungsplatz in Wien geschaffen werden konnte. Als die Eltern nicht zustimmten, weil sie ihren Sohn dann nicht mehr täglich besuchen könnten, droht ihnen die Behörde die Obsorge zu entziehen und regt ein gerichtliches Verfahren an. Dieses ist nicht erfolgreich.
Mindestsicherung 2021-0.621.035 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Nach einem überlangen Verfahren lehnte die MA 40 den Antrag eines Mannes auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mangels Mitwirkung ab, obwohl der Betroffene seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen war. Die VA erwirkte eine rückwirkende Zuerkennung der gebührenden Mindestsicherung.
Übertragung der Obsorge 2020-0.597.963 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 11	Im Jänner 2020 veranlasste die MA 11 die Abnahme eines Kindes und seine Unterbringung im Krisenzentrum. Im Juli änderte die MA 11 diesen Antrag im Pflegschaftsverfahren ab und beantragte die Übertragung der vorläufigen alleinigen Obsorge an den Vater. Nur unter bestimmten Umständen sollte die Übertragung der Obsorge aufrechterhalten werden. Es lagen zu diesem Zeitpunkt aber die Voraussetzungen für eine Übertragung der alleinigen Obsorge an den Vater nicht vor. Das Gericht gab diesem Antrag auch nicht statt. In weiterer Folge kam es zu einer Fremdunterbringung des Kindes.
Absonderung nach EpiG 2020-0.513.050 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Die MA 15 sonderte eine Frau zunächst als ansteckungsverdächtig und in Folge als an COVID-19-erkrankt ab. Die Absonderung entsprach nicht den formalen Vorgaben des EpiG und die Wiener Gesundheitsbehörde war weder telefonisch noch per E-Mail erreichbar. Wie bereits in mehreren anderen Absonderungsfällen forderte die VA die Behörde auf, entsprechende Maßnahmen zu setzen.